

In den Haupt- und Finanzausschuss (16.06.2015) / /

In den Rat (23.06.2015) / /

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bereitstellung von Informationstechnik zur Anbindung mobiler Geräte der Gemeinde Sonsbeck an die Bürokommunikation der Stadt Xanten

Antrag:

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschließt die interkommunale Zusammenarbeit über die Bereitstellung von Informationstechnik zur Anbindung mobiler Geräte der Gemeinde Sonsbeck an die Bürokommunikation der Stadt Xanten gemäß der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die als Anlage I Bestandteil des Beschlusses ist.

Begründung:

Der Einsatz mobiler Endgeräte (Smartphones, Tablets) erlangt eine immer größere Bedeutung für die Arbeit der Verwaltung, insbesondere für die Führungskräfte. Bei dienstlichen Terminen außerhalb des Rathauses kann somit zeitnah auf eingehende Mails reagiert werden.

Die Stadt Xanten verfügt über die technische Infrastruktur, mobile Endgeräte an die Bürokommunikationssoftware Lotus Notes (Mail, Kalender, Kontakte) anzubinden. Im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur bietet sie diese Dienstleistung ohne Sicherheitsrisiken auch für Nachbarkommunen an. Dabei werden die seitens der Verwaltung, nicht aber des Rates, eingesetzten Geräte der Drittkommune (derzeit Gemeinde Sonsbeck und Gemeinde Alpen) über die technische Infrastruktur der Stadt Xanten mit der Kommunikationssoftware der Drittkommunen verbunden. Diese Vorgehensweise im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bringt für alle Seiten Synergieeffekte und führt zu einem wirtschaftlicheren Betrieb der für die Arbeit benötigten Geräte.

Nach einem ausführlichen Test, der seit Sommer 2014 positiv gelaufen ist, ist nun eine dauerhafte Anbindung der mobilen Endgeräte beabsichtigt. Ferner sollen die Rechte und Pflichten in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt werden. Der Text der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist dieser Drucksache als Anlage beigefügt. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs der beigefügten Vereinbarung ist möglich, wenn die Beteiligten sich darauf verständigen.

Sonsbeck, 20.05.2015

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Bereitstellung von Informationstechnik zur Anbindung mobiler Geräte
der Gemeinde Sonsbeck an die dortige Bürokommunikation**

Zwischen

der Stadt Xanten

vertreten durch Herrn Bürgermeister Görtz und Herrn Stadtverwaltungsrat Rynders

und

der Gemeinde Sonsbeck

vertreten durch Herrn Bürgermeister Schmidt und Herrn Manfred van Rennings

nachstehend die „Beteiligten“ genannt,

wird gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621 /SGV NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bereitstellung von Informationstechnik zur Anbindung mobiler Geräte der Gemeinde Sonsbeck an die dortige Bürokommunikation geschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Bereitstellung von geeigneter Hard- und Software zur Anbindung mobiler Endgeräte der Gemeinde Sonsbeck (z.B. Smartphones, Tablets) an die dortige Bürokommunikationssoftware (z.B. Mail, Kalender) durch die Stadt Xanten.
2. Zweck dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist ein wirtschaftlicher Betrieb einer geeigneten Infrastruktur zur Bereitstellung oben genannter Dienste. Aufgrund der Vertraulichkeit der Daten kann die Aufgabe nicht durch private Dritte erbracht werden.

§ 2

Aufgaben der Stadt Xanten

1. Die Stadt Xanten stellt die erforderliche Technik in einem abgesicherten Raum zur Verfügung, zu dem nur die im Rahmen des Betriebes der Informationstechnik eingesetzten und berechtigten Personen Zugang haben. Das Sicherheitskonzept der Stadt Xanten sowie des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) findet in Bezug auf Zugriff und Steuerung Anwendung.

2. Die bei der Stadt Xanten mit Informationstechnik betrauten Mitarbeiter/-innen schaffen in Verbindung mit der Gemeinde Sonsbeck die technischen Voraussetzungen zur Realisierung und zum Betrieb der Anbindung.
3. Die Stadt Xanten gewährleistet während der üblichen Geschäftszeit – montags bis donnerstags von 08:00 – 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 – 12:00 Uhr - den Betrieb der erforderlichen Technik. Störungen werden im Rahmen der auch bei der Stadt Xanten üblichen Abläufe und Zeitfenster untersucht und beseitigt.
4. Die Einrichtung, Änderung sowie das Löschen von Zugriffen erfolgt durch die Stadt Xanten nach Freigabe durch die Gemeinde Sonsbeck. Die Gemeinde Sonsbeck benennt hierzu berechnigte Ansprechpartner/-innen.
5. Die Stadt Xanten verpflichtet sich, die eingesetzten Systeme möglichst zeitnah auf dem aktuellen Stand zu halten. Dieses gilt insbesondere auch für das Einspielen von Software- und Sicherheitsupdates.
6. Über etwaige Ausfälle oder Störungen, bedingt durch Wartungsarbeiten, informiert die Stadt Xanten alle Nutzer/-innen des Dienstes möglichst frühzeitig.
7. Die Stadt Xanten unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die für die Informationstechnik zuständigen Mitarbeiter/innen der Gemeinde Sonsbeck bei Fragen zur Einrichtung und Konfiguration der Endgeräte.

§ 3

Aufgaben der Gemeinde Sonsbeck

1. Die Gemeinde Sonsbeck sorgt für das Vorliegen der datenschutzrechtlichen sowie der technischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung. Sie genehmigt die erforderlichen Zugriffe und unterstützt die Stadt Xanten bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Vereinbarung.
2. Die Gemeinde Sonsbeck ist verpflichtet etwaige Störungen oder Ausfälle umgehend der dazu bei der Stadt Xanten benannten Stelle mitzuteilen. Darüber hinaus werden vorhandene Unterlagen und Informationen über die Ursache durch die Gemeinde Sonsbeck in geeigneter Form bereitgestellt.
3. Der Verlust eines Smartphones soll umgehend nach Bekanntwerden mitgeteilt werden, damit die Stadt Xanten die erforderlichen Schritte (z.B. Sperrung) einleiten kann.

§ 4

Personal

1. Die technischen Betreuung und Wartung wird durch die zu diesem Zweck beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Xanten wahrgenommen.

§ 5 Kosten und Abrechnung

1. Die Gemeinde Sonsbeck zahlt der Stadt Xanten für die Durchführung der Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung einen Betrag von derzeit 12,50 Euro / Monat pro eingerichteten Benutzer, der anhand der aktuellen Betriebskosten angepasst wird. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum 01.01. eines Jahres im Voraus. Eine Fortschreibung dieser Kosten aufgrund der Entwicklung des Aufwandes für die zu erbringenden Leistungen erfolgt in Absprache zwischen den Beteiligten, mindestens aber gemäß jährlichem Runderlass über die Entwicklung der Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Soweit gesonderte Kosten für den Betrieb der erforderlichen Systeme (z.B. Wartungsarbeiten, Betriebssystemsoftware) anfallen, werden diese der Gemeinde Sonsbeck vorab mitgeteilt und anteilig berechnet.
3. Soweit in Einzelfällen besondere Anschaffungen erforderlich werden sollten, erfolgt die Kostenaufteilung nach einvernehmlicher Absprache zwischen den Beteiligten gemäß gesonderter Berechnung.
4. Sollten die erbrachten Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung künftig vollständig oder teilweise der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so erhöhen sich die seitens der Gemeinde Sonsbeck zu entrichtenden Beträge um diese Summe.

§ 6 Datenschutz

1. Im Hinblick auf die seitens der Stadt Xanten zu treffenden organisatorischen Maßnahmen sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrage finden die Regelungen der Datenschutzgesetze, insbesondere der §§ 10, 11 des Datenschutzgesetzes NRW (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), in Kraft getreten am 16. Juli 2011, Anwendung. Die Stadt Xanten ist für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung der Daten nur in ihrem Einflussbereich verantwortlich.
2. Zum Zwecke der Aufgabenwahrnehmung gemäß dieser Vereinbarung werden zwischen den beteiligten Kommunen elektronische Daten ausgetauscht. Diese Daten werden nur durch dazu befugte Mitarbeiter/-innen der Stadt Xanten und nur zum Zwecke der Analyse im Störfall verarbeitet. Eine dauerhafte Speicherung findet nicht statt. Es werden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um einen Missbrauch der Daten durch Dritte zu verhindern.

§ 7 Haftung

1. Die Stadt Xanten haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Xanten übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Xanten übermittelten spezifischen Daten/In-

formationen falsch und/oder unvollständig waren

§ 8
Erweiterung des Leistungsumfangs

1. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs dieser Vereinbarung ist möglich, wenn die Beteiligten sich darauf verständigen.

§ 9
Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.
2. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres – erstmalig zum 31.12.2016 - gekündigt werden. Im Falle des § 5 Absatz 4 der Vereinbarung kann die Kündigung auch ohne Frist zum Jahresende erklärt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
3. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht fristgerecht gemäß Absatz 2 gekündigt wird.
4. Im Falle der Nichterbringung von Leistungen gem. § 2 der Vereinbarung über einen längeren Zeitraum bzw. der Nichtleistung fälliger Zahlungen im Sinne dieser Vereinbarung entstehen der jeweils anderen Partei Sonderkündigungsrechte zum Quartalsende.
5. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

Für die Gemeinde Sonsbeck:

Für die Stadt Xanten:

Sonsbeck, den _____

Xanten, den _____

Schmidt
Bürgermeister

Görtz
Bürgermeister

van Rennings

Rynders
Stadtverwaltungsrat